

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-15.2.3-21-17147

Hiermit wird gemäß § 7 WBP¹ bestätigt, dass die Bauprodukte

Rohre und Formstücke aus metallischen Werkstoffen Formstücke aus Edelstahl der Typen „SANPRESS Inox“ und „RAXINOX“ (Produktliste lt. Anhang)

des Herstellers

**Viega Technology GmbH & Co. KG
D-57439 Attendorn, Viega Platz 1**

der Herstellerwerke

**Viega Technology GmbH & Co. KG, Werk Großheringen
D- 99518 Großheringen, Viegastraße 1**

und

**Viega Technology GmbH & Co. KG, Werk Ennest
D-57439 Attendorn, Zum Langen Acker 7**

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), idF der 1. Novelle zu dieser
Baustoffliste, festgelegten Regelwerkes

ÖNORM B 5014-3 (2017.05.01) und Anlage A, Punkt 15.2.3
entsprechen.

Die Produkte unterliegen einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

**Staatliche Versuchsanstalt – TGM
A-1200 Wien, Wexstraße 19-23**

Nummer des Überwachungsvertrages: V20-ÜA149

Gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 WBP¹ gilt die Registrierungsbescheinigung bis: **8. März 2024**

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § 10 Abs. 2 WBP¹ verwendbar und der
Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § 10 Abs. 3 WBP¹
zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird von den Vertragsparteien anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt. Die
Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 18 Seiten.

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste
ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.

Der zeichnungsberechtigte Leiter
der Zertifizierungsstelle:



Dipl.-Ing. Martin Fehninger
Oberstadtbaurat



Der Leiter der Prüf-, Inspektions-
und Zertifizierungsstelle:



Dipl.-Ing. Georg Pommer
Senatsrat

Wien, 9. März 2021

¹ Gesetz über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Wiener Bauproduktengesetz 2013 – WBP¹ 2013), LGBl. Nr. 23/2014